



Wien, Juli 6, 2021

Rechtliche Grundlage auf Basis
2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. COVID-19-ÖV idgF; gültig ab
01.07.2021
BGBl. II Nr. 278/28.6.2021 §1

Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr („getestet, genesen, geimpft“ - sogenannte „3 G“)

§ 1 (2) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der Verordnung gilt:

- ein Zertifikat über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur **Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem** erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr **als 24 Stunden** zurückliegen darf,
- ein Nachweis **einer befugten Stelle** (zum Beispiel im Rahmen von Teststraßen) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr **als 48 Stunden** zurückliegen darf,
- ein Nachweis **einer befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr **als 72 Stunden** zurückliegen darf,
- eine ärztliche Bestätigung über eine **in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, **die molekularbiologisch bestätigt** wurde,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

Wenn ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr Voraussetzung für die Teilnahme ist, aber von der betroffenen Person **nicht vorgezeigt werden kann**, sieht die Verordnung eine Ausnahme vor: In diesen Fällen **kann ausnahmsweise** ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht einer für die Zusammenkunft verantwortlichen Person durchgeführt werden. Das Testergebnis muss negativ sein und **gilt nur für diese spezielle Zusammenkunft**.

Im Land & Stadt Wien gilt die Regelung für Kinder ab dem 6. Lebensjahr

Berechnung der Fristen

Testung: Der Nachweis über ein negatives Testergebnis ist ab Abstrichabnahme (aus der Bestätigung ersichtlich) für die entsprechende Stundenanzahl gültig.

Beispiel: Abnahme 1.7. 14:00 mit Antigentest in Apotheke; gültig bis 3.7.14:00

Erhebung von Kontaktdaten

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, müssen bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmenden Kontaktdaten von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erhoben werden: Vor- und Familienname / Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse; Datum und Uhrzeit des Betretens des Ortes

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über begleitende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Wiener COVID-19- Öffnungsbegleitverordnung 2021)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2021, wird verordnet:

§ 1. Zusätzlich zu den Regelungen der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung ist das Betreten, Befahren und Benützen von

(3) Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes durch Kunden,

(5) nicht öffentlichen Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt sind (z.B. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten)

(11) 11. das Teilnehmen an Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmern, an Zusammenkünften im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern, nur zulässig, wenn

- a) ein **Zertifikat einer befugten Einrichtung** über ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
oder
über ein negatives Testergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, der in einer **Teststraße oder Apotheke** gemacht wurde, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950,
- b) ein Genesungszertifikat** gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2
- c) ein Imp fzertifikat** gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - aa) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Impfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
 - bb) Zweitimpfung, die nicht länger als 270 Tage zurückliegt, oder
- d) ein Internationaler Impfpass** gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), BGBl. III Nr. 98/2008 in der Fassung BGBl. III Nr. 182/2016, in dem eine der in lit. c genannten Impfungen eingetragen ist,

dem Betreiber der Einrichtung oder Betriebsstätte, dem Verantwortlichen für einen bestimmten Ort oder dem Verantwortlichen für eine Zusammenkunft vorgewiesen wird.

Das Zertifikat bzw. der Absonderungsbescheid oder Nachweis über neutralisierende Antikörper ist **für die gesamte Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.**